

E50 40 2623: Leistungsbeschreibung zur Beschaffung von elektrisch angetriebenen Niederflur-Nutzfahrzeugen (Dreiachser) zur Verwendung als Müllentsorgungsfahrzeuge

1. Einsatzbereich der Fahrzeuge:

Die AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG benötigt für die möglichst umweltschonende Entsorgung von Abfällen ein elektrisch angetriebenes Niederflur-Fahrgestell mit Trommelaufbau und Lifter/Schüttung für Bio und Restmüllbehälter als 3-Achser und ein elektrisch angetriebenes Niederflur-Fahrgestell mit Pressmüllaufbau und Lifter/Schüttung für Papier-Rest- Biomüllbehälter als 3-Achser.

Die Fahrzeuge werden kommunal, aktuell im Einschichtbetrieb, überwiegend auf asphaltierten Oberflächen (Straßenbetrieb), gelegentlich auch auf Parkwegen, selten auf festen Wiesen- oder Schotterflächen eingesetzt. Motor, Antrieb und Hydraulikanlage müssen so dimensioniert sein, dass sie die üblichen Ansprüche eines kommunalen Entsorgungsunternehmens erfüllen in Anlehnung an die geografischen Verhältnisse im Einsatzgebiet im Umfeld von ca. Radius 50km vom Lieferort.

Das Fahrzeug muss sämtlichen Vorgaben der jeweils einschlägigen Leistungsverzeichnisse sowie den einschlägigen technischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen (bei Widersprüchen geht das Leistungsverzeichnis vor) entsprechen. Die Fahrzeuge müssen aus der laufenden Produktion stammen, für den deutschen Markt bestimmt und im deutschen Straßenverkehr zulassungsfähig sein.

Eine einfache Bedienung des Fahrzeugs im Fahr- und Arbeitsbetrieb, ein hoher Fahrkomfort sowie ein hohes Sicherheitslevel für den Fahrer und Beifahrer werden erwartet. Von besonderer Bedeutung sind ferner eine bestmögliche Ergonomie am Fahrerplatz, sowie ein niedriger Geräuschpegel. Auf eine sehr geringe Geräuschemission wird besonderer Wert gelegt. Die Umweltemissionen des Fahrgestells müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Für die Fahrzeuge ist pro Jahr eine geschätzte Kilometer-Leistung von ca. 10.000 bis 12.000 Kilometer und eine Betriebsstundenanzahl von ca. 1.500 bis 1.850 Stunden vorgesehen.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Leistungsverzeichnisse:

Die Leistungsverzeichnisse (Anlagen C 1.1 bis C 1.4 für Los 1, C 2.1 bis C 2.4 für Los 2, C 3.1 bis C 3.3 für Los 3 und C 4.1 bis C 4.3 für Los 4) und Vergabeunterlagen sind vollständig und in deutscher Sprache auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständig bzw. falsch ausgefülltes Leistungsverzeichnis oder Änderungen der Vergabeunterlagen regelmäßig den Ausschluss des Angebotes zur Folge haben; Nachreichungen/Nachbesserungen sind nur in eingeschränktem Umfang möglich.

Die Anforderungen der zu liefernden Fahrgestelle und Aufbauten ergeben sich aus den Anlagen C 1.1 bis C 1.4 für Los 1, C 2.1 bis C 2.4 für Los 2, C 3.1 bis C 3.3 für Los 3 und C 4.1 bis C 4.3 für Los 4.

- Alle in den Anlagen C aufgeführten Vorgaben müssen mit dem angebotenen Fahrzeug erfüllt werden. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebots.
- Die in den Leistungsverzeichnissen mit "Optionalposition" gekennzeichneten Positionen umfassen zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers, die der Auftraggeber optional beauftragen kann. Die Preise für diese Positionen müssen angegeben werden. Sofern bei der jeweiligen Optionalposition mehrere Preisangaben möglich sind, hat der Bieter alle Varianten anbieten bzw. bepreisen.
- Soweit ein Wert mit „mind.“ gekennzeichnet ist, führt die Unterschreitung des Werts zum Ausschluss des Angebots.
- Ist eine Spanne zwischen zwei Werten angegeben, muss sich der vom Bieter einzutragende Wert innerhalb dieser Spanne bewegen; anderenfalls wird das Angebot ausgeschlossen.

3. Hinweise zu den technischen Schnittstellen zwischen den Fahrzeugkomponenten

Die ausschreibungsgegenständlichen Abfallsammelfahrzeuge werden jeweils in getrennten Fachlosen für das Fahrgestell und für den Fahrzeugaufbau inkl. Schüttung ausgeschrieben. Die gemäß Los „Aufbau“ geschuldete Leistung baut technisch auf der gemäß Los „Fahrgestell“ geschuldeten Leistung auf. Beide Leistungen müssen daher an sämtlichen physischen, elektronischen und digitalen Schnittstellen (im Folgenden auch: „Schnittstellen“) miteinander

kompatibel sein. Um diese Kompatibilität und damit die ordnungsgemäße Fertigstellung des Abfallsammelfahrzeugs zu gewährleisten, sind Fahrgestell- und Aufbauhersteller verpflichtet, bei der Leistungsausführung miteinander zu kooperieren und die bestehenden Schnittstellen im Detail aufeinander abzustimmen.

Für die konkreten Vorgaben zur erforderlichen Kooperation zwischen Fahrgestell- und Aufbauhersteller und der Abstimmung der Schnittstellen wird auf die Leistungsverzeichnisse verwiesen.

4. Hinweise zur Farbgestaltung der Fahrzeuge

Damit sich das Fahrzeug optisch in den Fuhrpark einfügt, sind alle farbigen Karosserieteile in Fenstergrau RAL 7040 oder vergleichbar und die Aufbauten ebenfalls in Fenstergrau RAL 7040 oder vergleichbar zu lackieren oder zu pulverbeschichten.

Die Karosserieteile und Aufbauten müssen farblich identisch ausgeführt werden. Teile aus Edelstahl dürfen unlackiert ausgeführt sein. Diese Vorgaben gelten auch für verdeckte Bereiche oder ggf. die Innenseiten der Fahrerkabinen. Unter der Sonderfarbe darf die ggf. übliche Serienfarbe bei entstehenden Kratzern nicht zum Vorschein kommen (einfache Überlackierung ist nicht zulässig).

Teile von Motor, Fahrwerk, Rahmen, Antrieb, etc. dürfen in grau, schwarz, o.ä. lackiert, Füller, Grundierungen, etc. müssen in einem gedeckten Farbton ausgeführt sein.

Am Fahrzeug und Aufbau dürfen bei Auslieferung keinerlei Aufkleber und Beschriftungen, die zu Werbezwecken dienen könnten, angebracht sein. Als Ausnahme gelten die üblichen Typenbezeichnungen sowie das Markenzeichen des Herstellers.

5. Hinweise zur Lieferzeit

Der Auftraggeber nimmt für die ausgeschriebenen Leistungen staatliche Zuwendungen in Anspruch, welche im Falle von Lieferverzügen – ggf. auch nachträglich – teilweise oder vollständig wieder entfallen bzw. entzogen werden können und somit zu erheblichen Schäden auf Seiten des Auftraggebers führen können. Die fristgerechte Leistungserbringung ist für den Auftraggeber daher von besonderer Bedeutung bewusst.

Der jeweilige Auftragnehmer „Fahrgestell“ muss seine Leistung daher zwingend bis zum **30.04.2027** erbringen. Und der jeweilige Auftragnehmer „Aufbau“ muss seine Leistung zwingend bis zum **30.09.2027** erbringen.

6. Reparaturservice / Instandsetzung

Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalls oder Garantiefalls ist der Auftragnehmer, dessen Leistung betroffen ist, einen auf den betroffenen Fahrzeug- bzw. Aufbautypen geschulten Servicetechniker/-monteur innerhalb der im Leistungsverzeichnis verbindlich angegebenen Reaktionszeit zu entsenden.

Die Instandsetzung muss binnen 36 Stunden ab Reparaturmeldung durch den Auftraggeber erfolgen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Dauert die Instandsetzung/Abhilfe nach vorstehender Ziffer länger als 36 Stunden, kann der Auftraggeber bis zur Instandsetzung des Fahrzeugs nach seiner Wahl entweder vom betroffenen Auftragnehmer ein geeignetes Ersatzfahrzeug verlangen oder die angemessenen Kosten für die Anmietung eines solchen Ersatzfahrzeugs erstattet verlangen.